Satzung
der Ortsgemeinde Oberlahr
über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplätzen nach § 47 Abs. 4 LBauO

vom 12. Oktober 2026

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat Oberlahr in seiner Sitzung am 26.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen wird auf 3.140,00 € je Stellplatz festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Ortsgemeinde Oberlahr.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberlahr, den 12.10.2026

Anneliese Rosenstein

Ortsbürgermeisterin